



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 8:

Verkehrsschau 2024

- ⇒ Bericht über die Vorortbegehung mit Vertretern der Behörden
- ⇒ Vorstellung der Ergebnisse, Beratung und Beschlussfassung über einzelne Maßnahmen

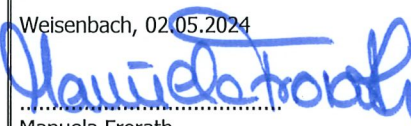

a) SACHVERHALT

Die jährlich anberaumte Verkehrsschau mit den Vertretern der Behörden fand am 10. April 2024 statt. Mit dabei waren ein Vertreter des Polizeipräsidiums Offenburg, zwei Vertreter der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rastatt sowie Bürgermeister Daniel Retsch.

Im Vorfeld wurden verschiedene Themen, die zum Teil auf Wunsch der Verwaltung, des Gemeinderates oder aber auch der Bürgerinnen und Bürger zur Diskussion standen besprochen und die Besichtigung entsprechend vorbereitet.

Die Straßenverkehrsbehörde hat daraufhin ein Protokoll gefertigt, das wir nachfolgend mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung versehen haben. Einzelne Maßnahmen sollten im Gremium des Gemeinderates besprochen werden, um sie dann bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und zeitnah umsetzen zu können.

Im Rahmen der Sitzung werden weitere Fotografien zu den einzelnen Punkten in der Power Point Präsentation des Gemeinderates aufbereitet.

Aufgestellt: Weisenbach, 02.05.2024  Manuela Frorath, Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung	Sichtvermerk: Weisenbach, 02.05.2024  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	---	---

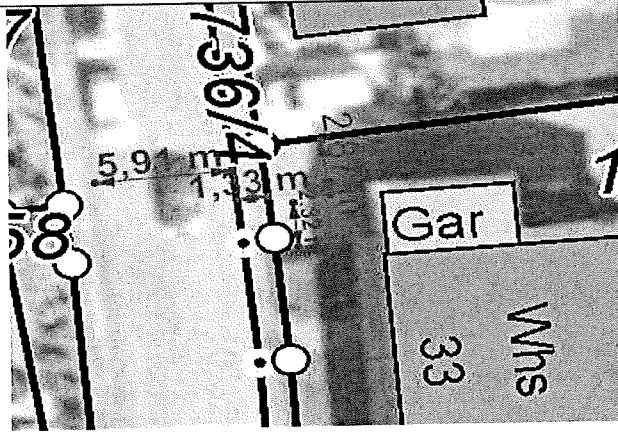
TOP	Besprechung/ Problemstellung	Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde	zuständig	Stellungnahme der Gemeinde
1	Hauptstraße (B462) – zeitliche Befristung der Parkplätze	<p>Aus Sicht der Fachbehörde kann eine zeitliche Befristung der Parkplätze unter Berücksichtigung der groben Öffnungszeiten erfolgen.</p> <p>Eine derartige Regelung trägt sowohl dem Besucherverkehr der Einrichtungen (Volksbank und Post) sowie den Anliegerinteressen ausreichend Rechnung.</p> <p>Die Fachbehörden schlagen vor, die drei zusammenhängenden Parkstände bei Hausnummer 48 entsprechend auszuschildern. Diese Parkplätze liegen in der Mitte der beiden Einrichtungen und lassen sich relativ einfach mit zwei Schilderstandorten beschildern.</p> <p>Bezüglich der Parkscheibenzeit sowie der Öffnungszeiten bittet die Straßenverkehrsbehörde um Abstimmung sowie anschließende Antragstellung für eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO.</p>	VAO: STVB Umsetzung: Gemeinde	<p>Die Öffnungszeiten der Poststelle und der Volksbank sind von 9-12 Uhr sowie von 14-16 bzw. 15-18 Uhr. Auch wenn die Voba lediglich an 1,5 Tagen in der Woche geöffnet hat, sollen die Parkzeiten für die drei Parkstände zeitlich befristet werden.</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Mo-Fr von 9-12 Uhr und 14-16 Uhr sowie Sa 9-12 Uhr</p>
2	Kelterstraße (Heimatmuseum) – Ausweisung Fußweg	<p>Das Parken ist grundsätzlich in der Straße rechtlich bereits verboten, da keine Restfahrbahnbreite von mind. 3,05 m gewährleistet werden kann, sofern ein PKW abgestellt wird.</p> <p>Zur Klarstellung kann an der Einmündung auf der rechten Seite ein absolutes Haltverbot (VZ 283-10) von Seiten der Gemeinde beantragt werden.</p>	VAO: STVB Umsetzung: Gemeinde	Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Situation vor Ort weiterhin zu beobachten und bei einer Verschlechterung der Situation ein absolutes Haltverbot bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
3	Steinedeckstraße (ab Nr. 15) – Gehwegparken erlauben	<p>Aus Sicht der Fachbehörde kommt eine Freigabe des Gehwegparkens aufgrund der fehlenden Notwendigkeit nicht in Betracht.</p> <p>Das Parken kann ohne Probleme auf der gegenüberliegenden Straßenseite (talseitig) entlang des rechten Fahrbahnrandes erfolgen, so wie es die StVO vorsieht.</p> <p>Sofern der 5-m-Bereich bei der Einmündung auf Höhe von Hausnummer 17a nicht eingehalten wird und das Ausfahren damit erheblich erschwert wird, kann hier eine Grenzmarkierung (VZ 299) von Seiten der Gemeinde beantragt werden.</p>	Gemeinde	<p>Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.</p> <p>Sofern die Sicht der Ausfahrt durch das künftige Parken eingeschränkt ist, kann die Verwaltung eine Grenzmarkierung bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen.</p>

TOP	Besprechung/ Problemstellung	Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde	zuständig	Stellungnahme der Gemeinde
4	Am Rain / Gaisbachstraße – Anfahrtswege der versch. Hausnummern	<p>Die Anfahrt zu den einzelnen Anwesen erfolgt über die Straßennamenbeschilderung. Eine besondere Ausweisung sieht die Straßenverkehrsordnung nicht vor. Vorort konnte allerdings bereits eine Hilfsbeschilderung festgestellt werden, weshalb hier aus Sicht der Fachbehörden kein Handlungsbedarf gesehen wird.</p> <p>Im Einmündungsbereich Am Rain / Gaisbachstraße wird eine Sperrfläche als Müllsammelstelle ausgewiesen. ⇒ s. Anlage 3</p>	VAO: STVB Umsetzung: Gemeinde	Es könnte ein Schild "Sackgasse" VZ 257-255 (Fußgänger und Radfahrer durchlässig) angebracht werden. Allerdings nur bis zu Beginn der privaten Grundstücksfläche. Ein Wenden ist in diesem Bereich ohne die Nutzung von privater Grundstücksfläche unmöglich.
5	Weinbergstraße 7 – Schwellen auf der Fahrbahn beim Kindergarten	<p>Die Entscheidungsgewalt liegt bei der Gemeinde als Straßenbauasträger. Es wird von der Straßenverkehrsbehörde empfohlen, diesen Sachverhalt aus haftungsrechtlichen Gründen mit dem Versicherer (BGV) zu besprechen. Zudem ist bei diesen Varianten mit höheren Lärmbelastungen durch das Abbremsen, Anfahren und Überfahren zu rechnen.</p> <p>Vorort konnte festgestellt werden, dass die Fahrgasse fast schnurrgerade verläuft und sofern keine PKW seitlich parken die Fahrgasse auch sehr breit wirkt.</p> <p>Die Fachbehörden schlagen daher zur optischen Einengung der Fahrgasse zwei Blumenkübel jeweils rechts am Anfang der Parkstände in beide Fahrt richtungen vor. Zum Aufstellen wäre die Demarkierung der Flächen erforderlich. Die Absicherung zum Verkehr erfolgt mittels VZ 626-10 bzw. -20 in geeigneter Größe. ⇒ S. Anlage 1</p> <p>Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde kann die Anordnung auch probeweise als Versuch erfolgen, so dass der Erfolg der Maßnahme evaluiert werden kann.</p>	Gemeinde	<p>Mehrfach wurde der Wunsch nach der Reduzierung der Geschwindigkeit bei den Elternbeiratsbesprechungen angemerkt. Leider führten auch die bisherigen Maßnahmen, wie Street Buddies, Geschwindigkeitskontrollen, Aktionen wie am Nikolaustag nicht zum gewünschten Erfolg.</p> <p>Die Empfehlung mit der Aufstellung von Blumenkübel soll aus Sicht der Verwaltung nicht weiter verfolgt werden, da hier ansonsten dringend benötigter Parkraum verloren gehen würde.</p> <p>Der Versicherer (BGV) wurde um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da alle bisherigen Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben, empfiehlt die Verwaltung Bodenschwellen mit erforderlicher Beschilderung an den beiden Zufahrtsseiten zu installieren.</p>
6	Herrengasse – Spielstraße / verkehrsberuhigter Bereich	<p>Ausweisung einer „Spielstraße“ ist nicht möglich, da hier sämtlicher Fahrzeugverkehr verboten ist. Dies widerspricht der Tatsache einer Straße und schränkt die anliegenden Grundstückseigentümer beim Anfahren ihrer Grundstücke erheblich ein bzw. unterbindet dies gänzlich. Aus Sicht der Fachbehörden besteht zudem keine Notwendigkeit, da die Zufahrt zur Straße von der B462 mittels VZ 267 verboten ist und von der anderen Seite lediglich Anliegerverkehr zugelassen ist. Das Verkehrsaufkommen sollte sich daher vergleichsweise im sehr niedrigen Bereich bewegen.</p>	-	Keine Maßnahme erforderlich.

TOP	Besprechung/ Problemstellung	Maßnahme	zuständig	Stellungnahme der Gemeinde
7	Hangstraße 2 (K3755) – Parken ggü. Hofeinfahrt			
		<p>Gemäß den in GIS dargestellten Messungen beträgt die Straßenbreite ca. 6,5 m und ein an das Grundstück angrenzender Gehweg ist nicht vorhanden und kann daher auch nicht berücksichtigt werden. Die gesamte Bewegungsfläche ohne Einschränkung durch parkende Fahrzeuge beträgt damit ca. 6,5 m. Bei einer großzügig angesetzten durchschnittlichen Fahrzeugbreite von 2,0 m beträgt die Restbewegungsfläche ca. 4,5 m. Die Grundstückszufahrt weist gemäß GIS eine Breite von ca. 5 m auf, was grundsätzlich ein Parken von zwei Fahrzeugen ermöglicht.</p>		
		<p>Als Richtwerte kann man die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 23) heranziehen. Bei Parkplätzen mit Senkrechtaufstellung mit einer Breite von 2,65 m wird eine Fahrgasse mit einer Breite von 6 m sowohl beim vorwärts als auch beim rückwärts Einparken für PKW als ausreichend erachtet (vgl. Tabelle 4 auf Seite 37). Im vorliegenden Fall beträgt die „Parkplatzbreite“ bei zwei Fahrzeugen lediglich 2,5 m</p>		

	<p>und die „Fahrgassenbreite“ lediglich 4,5 m.</p> <p>In Kombination kann in erster Linie also davon ausgegangen werden, dass ein Ein- und Ausfahren auch nicht nach mehrmaligem Rangieren ohne Einschränkungen möglich ist und daher straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Frage kommen könnten.</p> <p>Die Gemeinde wird daher gebeten, Kontakt mit dem Grundstückseigentümer aufzunehmen und in Erfahrung zu bringen, ob vor der Garage ein oder zwei Fahrzeuge abgestellt werden. Sofern lediglich ein Fahrzeug abgestellt wird, sind aufgrund der Breite der Zufahrt auch bei der eingeschränkten Fahrgassenbreite keine Maßnahmen erforderlich, da sich die Bewegungsfläche erheblich vergrößert.</p> <p>Sofern zwei Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden, ist die Ausweisung eines Halteverbots auf der gegenüberliegenden Straßenseite möglich.</p>	<p>Gemeinde</p> <p>VAO: STVB Umsetzung: Gemeinde</p>	<p>Die Gemeindeverwaltung empfiehlt, im vorliegenden Fall einen Antrag auf Halteverbot auf der gegenüberliegenden Straßenseite bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, da hier von Seiten der Eigentümer auf dem eigenen Grundstück keine bauliche Möglichkeit besteht.</p>
--	---	---	--

8 Hangstraße 33 (K3755) –
Parken ggü. Hofeinfahrt



Die Garagen- und die Hofzufahrt müssen hier getrennt betrachtet werden, da diese einen Höhenunterschied haben, welcher sich nicht mit einem Fahrzeug überwinden lässt.

a) Gemäß den in GIS dargestellten Messungen beträgt die Straßenbreite ca. 5,9 m und die Gehwegbreite ca. 1,3 m. Die gesamte Bewegungsfläche ohne Einschränkung durch parkende Fahrzeuge beträgt damit ca. 7,2 m. Bei einer großzügig angesetzten durchschnittlichen Fahrzeugbreite von 2,0 m beträgt die Restbewegungsfläche ca. 5,2 m. Die Garagenzufahrt weist gemäß GIS eine Breite von ca. 2,3 m auf.

Als Richtwerte kann man die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 23) heranziehen. Bei Parkplätzen mit Senkrecht aufstellung mit einer Breite von 2,65 m wird eine Fahrgasse mit einer Breite von 6 m sowohl beim vorwärts als auch beim rückwärts Einparken für PKW als ausreichend erachtet (vgl. Tabelle 4 auf Seite 37).
Im vorliegenden Fall beträgt die „Parkplatzbreite“ lediglich 2,3 m und die „Fahrgassenbreite“ lediglich 5,2 m.

In Kombination kann in erster Linie also davon ausgegangen werden, dass ein Ein- und Ausfahren auch nicht nach mehrmaligem Rangieren ohne Einschränkungen möglich ist und daher straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen in Frage kommen könnten.

TOP	Besprechung/ Problemstellung	Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde	zuständig	Stellungnahme der Gemeinde
		<p>In der Gesamtbeurteilung muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Grundstückseigentümer aufgrund der Gestaltung des Grundstücks weitestgehend selbst dafür verantwortlich ist und ggf. eigenständige Veränderungen zur Verbesserung der Situation verhältnismäßig angesehen werden können. Diese könnten in der Verbreiterung der Zufahrt liegen. Hierzu müsste der Zaun lediglich etwas versetzt und die Fläche tragfähig hergestellt werden. Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde wäre dies auch verhältnismäßig, da in erster Linie zumutbare Veränderungen auf dem Grundstück anzustreben sind, anstelle der Einschränkung des Gemeingebrauchs der Straße.</p> <p>b) Die Hofzufahrt weist gemäß GIS eine Breite von ca. 2,8 m auf. Das angrenzende Grundstück kann teilweise beim Überfahren genutzt werden.</p> <p>Als Richtwerte können wieder die die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 23) herangezogen werden. Bei Parkplätzen mit Senkrechtaufstellung mit einer Breite von 2,65 m wird eine Fahrgasse mit einer Breite von 6 m sowohl beim vorwärts als auch beim rückwärts Einparken für PKWs als ausreichend erachtet (vgl. Tabelle 4 auf Seite 37). Im vorliegenden Fall beträgt die „Parkplatzbreite“ 2,8 m und die „Fahrgassenbreite“ 5,2 m.</p> <p>Aufgrund der breiteren Zufahrt und der Möglichkeit der Mitbenutzung des Nachbargrundstücks kann in erster Linie also davon ausgegangen werden, dass ein Ein- und Ausfahren zur Hofeinfahrt für einen durchschnittlich geübten Fahrzeugführer bei mehrmaligem Rangieren möglich ist und daher hier keine straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.</p>		<p>Keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Rücksprache mit Eigentümer.</p>

TOP	Besprechung/ Problemstellung	Stellungnahme Straßenverkehrsbehörde	zuständig	Stellungnahme der Gemeinde
9	Sonnenstraße – Fehlfahrten LKW	<p>Aufgrund der LKW-Fehlfahrten und den damit verbundenen Schäden an den Häusern wird die Sonnenstraße in beide Richtungen für den Durchgangsverkehr gesperrt. Anliegerverkehr wird weiterhin zugelassen (VZ 253, VZ 1053-33 und VZ 1020-30 StVO). An den beiden Einmündungen wird der LKW-Verkehr jeweils mittels VZ 422-30 StVO auf die Wendemöglichkeit hingewiesen.</p> <p>⇒ s. Anlage 2</p>	<p>VAO: StVB</p> <p>Umsetzung: Gemeinde/ StBA</p>	Die Gemeinde wird den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde stellen.
10	Am Talblick – Widmung Gehweg als Straße	<p>Eine Umwidmung des Gehwegs ist ohne bauliche Änderung aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht schlüssig und widersprüchlich.</p> <p>Sofern von Seiten der Gemeinde Handlungsbedarf gesehen wird, kann ein Büro mit der Planung einer Haltverbotszone und dem Parken in gekennzeichneten Flächen beauftragt werden. Dabei wird sich die Anzahl der Parkmöglichkeiten allerdings erfahrungsgemäß wegen den Schleppkurven (3- Achser-Müllfahrzeug) und den Grundstückseinfahrten reduzieren. Das Parken könnte so allerdings geordnet werden.</p> <p>Wir empfehlen eine Abfrage der betroffenen Anwohner um herauszufinden, ob diese überhaupt die Notwendigkeit sehen.</p>	Gemeinde	<p>Die Gemeindeverwaltung sollte vor Beauftragung eines Planungsbüros eine Abfrage bei den Anwohnern starten und mit diesen ins Gespräch gehen, ob diese Vorgehensweise so gewünscht wird sowie die Vor- und Nachteile aufzeigen.</p> <p>Sollte sich eine deutliche Mehrheit für die Weiterverfolgung einer Überplanung der Straße aussprechen, dann wird ein Planungsbüro beauftragt.</p>
11	Kelterstraße / In den Höfen	<p>Aus Sicht der Fachbehörden sind eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h bzw. Schrittgeschwindigkeit sowie Blinklichter nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb einer Tempo-30-Zone gilt, dass der Mischverkehr von Radfahrern und KFZ grundsätzlich ohne Probleme möglich ist. (§ 3 StVO: „Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.“)</p>	-	Keine Maßnahme erforderlich. Straßenverkehrsordnung muss beachtet werden.
12	Friedhofstraße / Einbiegung Kelterstraße	<p>Eine Vorfahrtsänderung mittels Stoppschild ist aus Sicht der Fachbehörden nicht erforderlich. In Tempo-30-Zonen gilt an Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“). Abweichung sind nur bei entsprechender Unfalllage zulässig, welche hier allerdings nicht vorliegt.</p>	-	Keine Maßnahmen erforderlich. Straßenverkehrsordnung muss beachtet werden.

TOP 4 Am Rain / Gaisbachstraße



TOP 5 Weinbergstraße, Kindergarten



TOP 5 Weinbergstraße, Kindergarten

